



Z-RE-Reglement Titel

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen

Regelt Prozess: n.nn.nn Prozessname

Version: 1.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.:
heim

Rolle/Funktion Leiterin Onlineko-
mmunikation

alt SFS: alte SFS Bezeichnung (falls vorhanden)

Domain-Reglement ZHAW

1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt, mit welchen Domains die ZHAW und deren Organisationseinheiten (OE) im Web auftreten und legt fest, welche Kurzadressen zulässig sind.

1.1 Zweck

Der Auftritt der ZHAW und ihrer OE im Web ist einheitlich und folgt den Rahmenbedingungen dieses Reglements.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle OE der ZHAW.

2 Domain und URL der ZHAW

Die Domain der ZHAW lautet zhaw.ch und die URL des offiziellen Webauftritts www.zhaw.ch. Zusätzlich ist die Domain zhaw.org für Ereigniskommunikationszwecke reserviert.

Alle OE der ZHAW treten im Web unter der Domain www.zhaw.ch auf. Ein Webauftritt ausserhalb dieser Domain ist nicht zulässig.

3 Departemente und weitere Organisationseinheiten

Die Departemente kommunizieren mit eigenen Kurzadressen. Eine Änderung der Kurzadresse ist möglich durch den/die Departementsleiter/in. Von den weiteren offiziellen OE der ZHAW können Institute, Abteilungen, Zentren, Fachstellen und Fachgruppen eine Kurzadresse beantragen. Der Antrag muss von der Kommunikationsstelle des entsprechenden Departements an die ZHAW-Onlinekommunikation eingereicht werden. Die ZHAW-Onlinekommunikation ist für die Einrichtung der URL verantwortlich. Voraussetzung für eine Kurzadresse mit OE-Zusatz ist, dass die OE offiziell vom ZHAW-Generalsekretariat als solche anerkannt ist.

Für die Kurzadresse benötigt die OE eine offizielle Abkürzung ihres Namens. Als Basis für die Abkürzung dient grundsätzlich der offizielle Name der OE. Die Abkürzung besteht aus drei oder vier Buchstaben. Der Anfangsbuchstabe „i“ bleibt dabei den Instituten vorbehalten. Das ZHAW-Generalsekretariat führt eine Liste mit den offiziellen Namen und den offiziellen Abkürzungen der OE der ZHAW. Die Abkürzung der OE muss dort eingegeben und bewilligt werden, bevor eine eigene Kurzadresse beantragt werden kann. Die OE können dabei mit oder ohne Departementszusatz auftreten. Dabei muss nicht für alle OE eines Departements gleich verfahren werden. Es kann innerhalb eines Departements sowohl solche geben, die mit Departementszusatz auftreten als auch solche, die ohne auftreten. Den entsprechenden Entscheid fällt der/die jeweilige Departementsleiter/in. Departementsübergreifende Kooperationen, bei denen mehrere Departemente zusammenarbeiten, können eine Kurzadresse ohne Departementszusatz beantragen (Bsp. www.zhaw.ch/cal).

4 Allgemeine Kurzadressen

Andere nicht zwingend an OE gebundene Webseiten wie Projekt- und Eventseiten oder Webseiten für Produkte und Dienstleistungen können ebenfalls über Kurzadressen kommuniziert werden. Es kann dies eine Adresse der entsprechenden OE nach dem Muster www.zhaw.ch/engineering/nachdertechnik oder eine Adresse nach dem Muster www.zhaw.ch/hebammsymposium ohne OE-Zusatz sein. Bei letzterem kann das Pfadsegment hinter dem Slash aus einem sprechenden Begriff oder aus einer Abkürzung mit mindestens 5 Zeichen bestehen. Bei einer Adresse mit OE-Zusatz besteht keine Längeneinschränkung.



Z-RE-Reglement Titel

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen

Regelt Prozess: n.nn.nn Prozessname

Version: 1.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.:
heim

Rolle/Funktion Leiterin Onlineko-
mmunikation

alt SFS: alte SFS Bezeichnung (falls vorhanden)

Kurzadressen, die keinen OE-Zusatz aufweisen, werden durch die ZHAW-Onlinekommunikation bewilligt. Bestimmte Begriffe sind dabei der Gesamthochschule vorbehalten (z.B. Studium, Sport, Bibliothek etc.). Bei Kooperationen zwischen mehreren OE werden immer Kurzadressen ohne OE-Zusatz verwendet. Mögliche Konflikte werden über die Linie geregelt.

5 Printpublikationen

Jedes Departement kann Kurzadressen (Redirects) bei der ZHAW-Onlinekommunikation bestellen, um bei Printpublikationen oder Kampagnen lange und umständliche URLs zu vermeiden, z.B. für Studiengänge oder Themenbereiche. Dabei muss definiert werden, auf welche Webseite die Kurzadresse leiten soll. Zum Beispiel:

- www.zhaw.ch/engineering/studium
- www.zhaw.ch/sml/bachelor-bo

Pro Zielseite kann nur eine Kurzadresse eingerichtet werden. Ist für die elektronische Kommunikation eine andere als die voll ausgeschriebene Adresse gewünscht, empfiehlt sich ein Link-Kürzungsdienst wie bit-ly.com.

6 Blogs

Blogs werden direkt über eine Adresse blog.zhaw.ch/blogbezeichnung angesprochen. Der Begriff hinter dem Slash kann die OE (gemäss Punkt 3) enthalten oder einen Fachbegriff. Wird ein Fachbegriff gewählt, muss die Namensgebung durch die ZHAW-Onlinekommunikation bewilligt werden. Bestimmte Begriffe sind dabei der Gesamthochschule vorbehalten. Nicht mehr aktualisierte bzw. nicht mehr gepflegte Blogs können nach einer Frist von einem Jahr gelöscht und der Begriff wieder frei gegeben werden.

Beispiele für Blogadressen:

- blog.zhaw.ch/angewandte-sprachen
- blog.zhaw.ch/forschungssupport
- blog.zhaw.ch/diversity
- blog.zhaw.ch/mobine
- blog.zhaw.ch/papierlosesstudium
- blog.zhaw.ch/sml-international

7 Webapplikationen

Third- und Fourth-Level-Domains sind grundsätzlich nicht gestattet. Einzige Ausnahmen sind Webapplikationen oder technische Applikationen, die eine eigene Subdomain benötigen, weil sie auf einem eigenen Server laufen. Für hochschulübergreifende, an der gesamten ZHAW genutzte Webapplikationen oder technische Applikationen kann bei der ZHAW-Onlinekommunikation eine Third-Level-Domain beantragt werden. Zum Beispiel: servicedesk.zhaw.ch. Für Webapplikationen, die nur an einem Departement genutzt werden, kann ausnahmsweise eine Fourth-Level-Domain eingerichtet werden. Zum Beispiel: prozesse.sml.zhaw.ch.

8 Reservation von Adressen ohne Zusatz "zhaw"

Bereits bestehende Adressen ausserhalb der Domain zhaw.ch sind ab Inkrafttreten des Domainreglements nicht mehr zulässig. Alle damit verbundenen DNS-Einträge auf den name servern der ZHAW werden zu diesem Zeitpunkt gelöscht. Nicht-ZHAW-Adressen, die zu Reservationszwecken bei einem Registrar (z.B. SWITCH) registriert sind, dürfen nirgends publiziert und kommuniziert werden. Eine URL ausserhalb der

**Z-RE-Reglement Titel**

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen

Regelt Prozess: n.nn.nn Prozessname

Version: 1.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.:
heimRolle/Funktion Leiterin Onlineko-
mmunikation

alt SFS: alte SFS Bezeichnung (falls vorhanden)

Domain zhaw.ch ist lediglich bei Kooperationen oder Partnerschaften zulässig, bei denen der Lead nicht bei der ZHAW liegt.

9 Übergangsregelung für alte Third-Level-Domains

Bis anhin konnten Organisationseinheiten Third-Level-Domains bestellen und für kommunikative Zwecke nutzen. Im Rahmen des Relaunches der ZHAW-Website ist dies ab Inkrafttreten dieses Reglements nicht mehr möglich. Deshalb wird ab dann eine Übergangsfrist eingeführt: Third-Level-Domains werden auf die entsprechenden Zielseiten der neuen ZHAW-Website umgeleitet, sofern vorhanden. Die Frist für diese Umleitung beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten des ZHAW-Domainreglements. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Einträge zu Third-Level-Domains gelöscht. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Departemente, möglichst rasch die neue Adressstruktur in die Kommunikationsmittel aufzunehmen und innerhalb des Departements zu verankern. So besteht die Möglichkeit eines geordneten Übergangs.

10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement zur Vergabe und Verwendung der ZHAW-Domains vom 1. Juli 2011 und tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Prof. Dr. Jean-Marc Piveteau
RektorReto Schnellmann
Veraltungsdirektor

Datum Beschluss	Beschluss-gremium	Datum Inkraftsetzung	Version	Beschreibung Änderung
04.02.2015	PSG	01.09.2015	1.0	Originalversion

Dokumentenverlauf Anhang

Datum Beschluss	Beschluss-gremium	Datum Inkraftsetzung	Version	Beschreibung Änderung
04.02.2015	PSG	01.09.2015	1.0	Originalversion

Anhang

Die Departemente kommunizieren mit eigenen Kurzadressen. Diese lauten für

- Departement Architektur, Gestaltung und Bauingenieurwesen (A):
www.zhaw.ch/archbau



Z-RE-Reglement Titel

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen

Regelt Prozess: n.nn.nn Prozessname

Version: 1.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.:
heim

Rolle/Funktion Leiterin Onlineko-
mmunikation

alt SFS: alte SFS Bezeichnung (falls vorhanden)

- Departement Gesundheit (G):
www.zhaw.ch/gesundheit
www.zhaw.ch/health (en)
- Departement Angewandte Linguistik (L):
www.zhaw.ch/linguistik
www.zhaw.ch/linguistics (en)
www.zhaw.ch/linguistique (fr)
www.zhaw.ch/linguistica (it)
- Departement Life Sciences und Facility Management (N):
www.zhaw.ch/lspm
- Departement Angewandte Psychologie (P):
www.zhaw.ch/psychologie
www.zhaw.ch/psychology (en)
- Departement Soziale Arbeit (S):
www.zhaw.ch/sozialearbeit
www.zhaw.ch/socialwork (en)
- School of Engineering (T):
www.zhaw.ch/engineering
- School of Management and Law (W)
www.zhaw.ch/sml

Adressmuster an den einzelnen Departementen:

- Departement Architektur, Gestaltung und Bauingenieurwesen:
www.zhaw.ch/archbau/iul etc.
- Departement Gesundheit:
www.zhaw.ch/gesundheit/physiotherapie etc.
- Departement Angewandte Linguistik:
www.zhaw.ch/linguistik/iam etc.
- Departement Life Sciences und Facility Management :
www.zhaw.ch/iunr etc.
- Departement Angewandte Psychologie:
www.zhaw.ch/iap
- Departement Soziale Arbeit:
Hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Reglements keine Institute/Zentren
- School of Engineering:
www.zhaw.ch/zav etc.
- School of Management and Law:
www.zhaw.ch/aib etc.